



A9-0182/2022

21.6.2022

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine auf die Fischereitätigkeiten und zur Abfederung der Folgen der durch diesen militärischen Angriff verursachten Marktstörungen für die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
(COM(2022)0179 – C9-0149/2022 – 2022/0118(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Nuno Melo

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	11
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	14
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	15

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine auf die Fischereitätigkeiten und zur Abfederung der Folgen der durch diesen militärischen Angriff verursachten Marktstörungen für die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (COM(2022)0179 – C9-0149/2022 – 2022/0118(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0179),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 sowie Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0149/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0182/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Daher sollte es möglich sein, aus dem mit der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments

Geänderter Text

(2) Daher sollte es möglich sein, aus dem mit der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments

und des Rates³ eingerichteten Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) spezifische Maßnahmen zu unterstützen, um die Folgen der durch den militärischen Angriff Russlands gegen die Ukraine verursachten Marktstörungen für die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen abzufedern. Diese Maßnahmen sollten eine finanzielle Entschädigung für anerkannte Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umfassen, die Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse gemäß den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ lagern, sowie eine finanzielle Entschädigung für Marktteilnehmer im Fischerei- und Aquakultursektor für Einkommensverluste und zusätzliche Kosten, die ihnen aufgrund der Marktstörungen infolge des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine und seiner Auswirkungen auf die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen entstehen. Ausgaben für im Rahmen dieser Maßnahmen unterstützte Vorhaben sollten mit Wirkung vom 24. Februar 2022 förderfähig sein, d. h. ab dem Zeitpunkt des Beginns des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine.

³ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die

und des Rates³ eingerichteten Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) spezifische Maßnahmen zu unterstützen, um die Folgen der durch den militärischen Angriff Russlands gegen die Ukraine verursachten Marktstörungen für die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen abzufedern. Diese Maßnahmen sollten eine finanzielle Entschädigung für anerkannte Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umfassen, die Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse gemäß den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ lagern, sowie eine finanzielle Entschädigung für Marktteilnehmer im Fischerei- und Aquakultursektor – ***einschließlich des Verarbeitungssektors*** – für Einkommensverluste und zusätzliche Kosten, die ihnen aufgrund der Marktstörungen infolge des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine und seiner Auswirkungen auf die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen entstehen. Ausgaben für im Rahmen dieser Maßnahmen unterstützte Vorhaben sollten mit Wirkung vom 24. Februar 2022 förderfähig sein, d. h. ab dem Zeitpunkt des Beginns des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine.

³ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die

gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

Begründung

Beim EMFF müssen Änderungen der operationellen Programme im Zusammenhang mit der in Artikel 48 vorgesehenen Unterstützung möglich sein. Viele Marktteilnehmer im Aquakultursektor legten (vor der Invasion) „Pläne für produktive Investitionen“ zur Genehmigung vor, und hatten während des Umsetzungsprozesses und aufgrund des Krieges zusätzliche Kosten zu tragen (zwischen 15 % und 40 %). Viele Marktteilnehmer haben Schwierigkeiten, genehmigte produktive Investitionen abzuschließen, was zu einer geringeren Verwendung der EMFF-Mittel führen wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Darüber hinaus sollte es möglich sein, aus dem EMFF finanzielle Entschädigung für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit zu gewähren, wenn der militärische Angriff Russlands gegen die Ukraine die Sicherheit der Fangtätigkeiten gefährdet. Diese vorübergehende Einstellung sollte ab dem 24. Februar 2022 erfolgt sein, d. h. ab dem Zeitpunkt des Beginns des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine.

Geänderter Text

(3) Darüber hinaus sollte es möglich sein, aus dem EMFF finanzielle Entschädigung für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit zu gewähren, wenn der militärische Angriff Russlands gegen die Ukraine die Sicherheit der Fangtätigkeiten gefährdet **oder wenn die Auswirkungen des Angriffs die Rentabilität der Fischereitätigkeit beeinträchtigen**. Diese vorübergehende Einstellung sollte ab dem 24. Februar 2022 erfolgt sein, d. h. ab dem Zeitpunkt des Beginns des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***Angesichts der erheblichen sozioökonomischen Folgen der durch den militärischen Angriff Russlands gegen die Ukraine verursachten Marktstörung für die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sollte es möglich sein, die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit infolge des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine mit einem Kofinanzierungssatz von maximal 75 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben zu unterstützen.***

Geänderter Text

(4) ***Es sollte möglich sein, beide Maßnahmen mit einem Kofinanzierungssatz von maximal 75 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben zu unterstützen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(8a) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Abmilderung der Auswirkungen des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine auf den Fischerei- und Aquakultursektor, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr 508/2014

Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) wenn die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit zwischen dem 1. Februar und dem 31. Dezember 2020 infolge des COVID-19-Ausbruchs erfolgt, auch für Fischereifahrzeuge, die im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei tätig sind, oder wenn sie ab dem 24. Februar 2022 infolge des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine erfolgt, der die Sicherheit der Fangtätigkeiten gefährdet.

Geänderter Text

d) wenn die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit zwischen dem 1. Februar und dem 31. Dezember 2020 infolge des COVID-19-Ausbruchs erfolgt, auch für Fischereifahrzeuge, die im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei tätig sind, oder wenn sie ab dem 24. Februar 2022 infolge des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine erfolgt, der die Sicherheit der Fangtätigkeiten gefährdet **oder die Rentabilität der Fischereitätigkeit beeinträchtigt.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

4. Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit Artikel 65 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU)

Geänderter Text

Im Einklang mit Artikel 65 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU)

Nr. 1303/2013 und abweichend von Unterabsatz 1 jenes Absatzes sind Ausgaben für Vorhaben, die gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Absatzes unterstützt werden, ab dem 1. Februar 2020 förderfähig, wenn sie eine Folge des COVID-19-Ausbruchs sind, oder ab dem 24. Februar 2022, wenn sie eine Folge des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine sind, der die Sicherheit der Fangtätigkeiten gefährdet.

Nr. 1303/2013 und abweichend von Unterabsatz 1 jenes Absatzes sind Ausgaben für Vorhaben, die gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Absatzes unterstützt werden, ab dem 1. Februar 2020 förderfähig, wenn sie eine Folge des COVID-19-Ausbruchs sind, oder ab dem 24. Februar 2022, wenn sie eine Folge des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine sind, der die Sicherheit der Fangtätigkeiten gefährdet **oder die Rentabilität der Fischereitätigkeit beeinträchtigt.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 508/2014
Artikel 44 – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission

(4a) Aus dem EMFF können Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit infolge des COVID-19-Ausbruchs oder infolge des die Sicherheit der Fangtätigkeiten gefährdenden militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d unter den in Artikel 33 festgelegten Bedingungen unterstützt werden.

Geänderter Text

(4a) Aus dem EMFF können Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit infolge des COVID-19-Ausbruchs oder infolge des die Sicherheit der Fangtätigkeiten gefährdenden **oder die Rentabilität der Fischereitätigkeit beeinträchtigenden** militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d unter den in Artikel 33 festgelegten Bedingungen unterstützt werden.

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag der Kommission (COM(2022) 0179) ist als Reaktion auf den russischen Einmarsch in der Ukraine am 24. Februar 2022 gedacht. Es werden dadurch einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) geändert, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des militärischen Angriffs Russlands abzumildern, der zu einer direkten Unterbrechung der Fischereitätigkeit (im Schwarzen Meer) geführt hat. Dieser Angriff hat auch zu weiterreichende Marktstörungen bei der Versorgung mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur geführt und zu steigenden Preisen für Energie, Rohstoffe und Fischfutter beigetragen. Durch den Vorschlag wird es den Mitgliedstaaten daher gestattet, die verbleibenden EMFF-Ausgaben für den Programmplanungszeitraum 2014-20 zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs Russlands zu verwenden. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Mitgliedstaaten noch EMFF-Mittel zur Verfügung haben; viele haben die ihnen zugewiesenen Mittel bereits ausgegeben. Diejenigen Mitgliedstaaten, die noch über EMFF-Mittel verfügen, müssen diese bis Ende 2023 ausgeben.

Der Vorschlag der Kommission umfasst unter anderem folgende Maßnahmen:

- Finanzielle Entschädigung, wenn der Krieg die Sicherheit der Fischerei gefährdet und zur Unterbrechung der Fangtätigkeiten führt. Diese Entschädigung unterliegt nicht der finanziellen Obergrenze gemäß Artikel 25 Absatz 3 der EMFF-Verordnung (in Höhe von 6 000 EUR) noch der in Artikel 33 Absatz 2 der EMFF-Verordnung festgelegten Sechsmonatsfrist. Die Unterstützung wird mit einem Kofinanzierungssatz von 75 % gewährt.
- Finanzielle Entschädigung für anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse gemäß dem Lagerungsmechanismus der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur lagern.
- Finanzielle Entschädigung für Marktteilnehmer im Fischerei- und Aquakultursektor für Einkommensverluste sowie für zusätzliche Kosten, die ihnen aufgrund der Marktstörungen infolge des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine und seiner Auswirkungen auf die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen entstehen.

Durch den Vorschlag der Kommission werden ähnliche Maßnahmen eingeführt, wie von der Kommission den Mitgliedstaaten im Rahmen des derzeitigen Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), der von 2021 bis 2027 läuft, vorgesehen. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/500 der Kommission vom 25. März 2022 wird die militärische Aggression gegen die Ukraine als außergewöhnliches Ereignis eingestuft, das eine erhebliche Marktstörung verursacht, so dass von den Mitgliedstaaten die im Rahmen des EMFAF vorgesehenen Krisenstützungsmaßnahmen aktiviert werden können.

Ein weiteres Element der Reaktion der Kommission auf die sozioökonomischen Folgen des russischen Angriffs ist der „Befristete Krisenrahmen“, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht,

die in den Vorschriften für staatliche Beihilfen vorgesehene Flexibilität zu nutzen, um alle Wirtschaftssektoren im Zusammenhang mit dem Angriff Russlands gegen die Ukraine zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten können Regelungen zur Gewährung staatlicher Beihilfen für von der Krise betroffene Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor einführen.

Der vorliegende Vorschlag zur Änderung des EMFF sollte daher als Teil eines Pakets von Instrumenten betrachtet werden, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, damit sie die sozioökonomischen Probleme des Fischerei- und Aquakultursektors infolge des russischen Angriffs gegen die Ukraine bewältigen können.

Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter vertritt die Ansicht, dass der Fischerei- und Aquakultursektor in der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung ist und dass es dringend erforderlich ist, die Bekämpfung der negativen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine in die Ziele des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) aufzunehmen.

Laut Angaben des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses (STECF) im Jahreswirtschaftsbericht 2021 über die EU-Fischereiflotte (STECF 21-08) umfasste die EU-Fischereiflotte allein im Jahr 2019 insgesamt 73 983 Schiffe, auf denen 129 540 Fischer direkt beschäftigt waren, wobei auf Länder wie Spanien insgesamt etwa ein Viertel der Beschäftigten entfallen.

In der Aquakultur sind dagegen etwa 75 000 Menschen beschäftigt, darunter Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte in der Meeres- und Süßwasseraquakultur, während die Verarbeitungsindustrie etwa 3 500 Unternehmen zählt.

Der Berichterstatter hebt hervor, dass die EU mit einem Anteil von 3,3 % an der Produktion im Fischerei- und Aquakultursektor der fünftgrößte Erzeuger der Welt ist, wovon 80 % auf die Fischerei und 20 % auf die Aquakultur entfallen. Die Aquakultur ist daher in vielen Mitgliedstaaten ein wichtiger ergänzender Wirtschaftszweig mit einem Produktionsvolumen von etwa 1,3 Millionen Tonnen und einem Wert von über 5 Milliarden Euro.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass der Krieg in der Ukraine zur vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit geführt hat, was sich in verschiedenen Bereichen, von der Lagerung bis zur Verarbeitung, negativ auswirkt. Er betont jedoch, dass die schwerwiegenden Folgen des Konflikts im Fischerei- und Aquakultursektor auch dort zu spüren sind, wo die Fischereitätigkeit nicht eingestellt wurde, und zu einer Gefährdung von Wirtschaftsteilnehmern führt: Unternehmer, Reeder und Fischer müssen einen unvorhergesehenen Anstieg der Inflation und der Preise für Treibstoff, Energie, Transport und Rohstoffe hinnehmen.

In diesem Zusammenhang weist er beispielsweise darauf hin, dass Produkte wie Flüssigsauerstoff für die Aquakultur unverzichtbar sind, dass die Treibstoffpreise über der Gewinnschwelle für Fischereibetriebe liegen und dass die Knappheit von Schiffskraftstoff dazu führt, dass viele Schiffe in der EU nicht auslaufen. Außerdem fehlt es an ausreichenden Alternativen für Arten wie Pazifischer Pollack und russischer Kabeljau, und die Lieferschwierigkeiten beim Pflanzenöl stellt die Konservenindustrie vor ernsthafte Schwierigkeiten.

Daher ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die EU, wie in anderen Wirtschaftsbereichen auch, eingreifen muss, um diese Auswirkungen zu begrenzen und das Überleben von Unternehmen und Arbeitsplätzen zu sichern.

Der Berichterstatter warnt auch davor, dass das wahrscheinliche Andauern des Krieges zusammen mit einer Verschärfung der notwendigen Wirtschaftssanktionen des Westens gegen Russland und Russlands Vergeltungsmaßnahmen mit Sicherheit zu einer weiteren Verschärfung der Wirtschaftskrise führen werden, was direkte Auswirkungen auf die Beschäftigung und das Wachstum im Fischerei- und Aquakultursektor haben wird.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine auf die Fischereitätigkeiten und zur Abfederung der Folgen der durch diesen militärische Angriff verursachten Marktstörungen für die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0179 – C9-0149/2022 – 2022/0118(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	13.4.2022	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 2.5.2022	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Nuno Melo 19.5.2022	
Prüfung im Ausschuss	11.5.2022	13.6.2022
Datum der Annahme	20.6.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25	–: 0
	0:	0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Clara Aguilera, Pietro Bartolo, Maria da Graça Carvalho, Rosanna Conte, Rosa D’Amato, Jan Huitema, Predrag Fred Matić, Francisco José Millán Mon, Caroline Roose, Bert-Jan Ruissen, Peter van Dalen	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Colm Markey, Nuno Melo, Elżbieta Rafalska, Lucia Vuolo	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Andrus Ansip, Stéphane Bijoux, Marco Campomenosi, Sara Cerdas, Christophe Grudler, Gilles Lebreton, Maria-Manuel Leitão-Marques, Alessandra Moretti, Jutta Paulus, Axel Voss	
Datum der Einreichung	21.6.2022	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

24	+
ECR	Elżbieta Rafalska, Bert-Jan Ruissen
ID	Marco Campomenosi, Rosanna Conte, Gilles Lebreton
PPE	Maria da Graça Carvalho, Peter van Dalen, Colm Markey, Nuno Melo, Axel Voss, Lucia Vuolo
RENEW	Andrus Ansip, Stéphane Bijoux, Christophe Grudler, Jan Huitema
S&D	Clara Aguilera, Pietro Bartolo, Sara Cerdas, Maria-Manuel Leitão-Marques, Predrag Fred Matić, Alessandra Moretti
VERTS/ALE	Rosa D'Amato, Jutta Paulus, Caroline Roose

0	-

0	0

	Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten
+	Francisco José Millán Mon
-	
0	

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung